

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte der justfly Luftsport Abenteuer GmbH, nachstehend Veranstalter genannt, nach diesem Vertrag mit seinem Vertragspartner, nachstehend "Teilnehmer" genannt, im Rahmen der Ausbildung im sog. „Speedriding“.

2 Vertragsgegenstand

- 2.1 Der Veranstalter bietet Speedriding-Ausbildungen für Anfänger und Fortgeschrittene an. Diese werden in Kursen mit sechs bis maximal 14 Teilnehmern durchgeführt. Coaching-Tage können von maximal fünf Teilnehmern je Tag besucht werden. Ausnahmen sind nach individueller Absprache mit dem Veranstalter möglich, sollte der Veranstalter dies entscheiden. Eine genaue Bezeichnung und Auflistung des Leistungsangebots wird von dem Veranstalter unter anderem in seiner Internetpräsenz (<http://www.justfly-speedriding.de>) und von diesem sonstig genutzten Medien bekannt gegeben.
- 2.2 Grundlegender Gegenstand des Vertrages ist eine Speedriding-Ausbildung, im Rahmen welcher die Teilnehmer den Umgang mit der Speedriding-Ausrüstung, Fahr- und Flugtechniken, und theoretisches Grundwissen im Speedriding-Sport erlernen. Die Gestaltung des Ausbildungsprogramms richtet sich nach dem Ausbildungshandbuch des Veranstalters und ist insbesondere an den Regeln der Sicherheit orientiert. Der Veranstalter ist jederzeit berechtigt, einzelne Teilnehmer von der weiteren Ausbildung auszuschließen, wenn der Ausbilder zu dem Ergebnis kommt, dass dem Teilnehmer die nötigen Voraussetzungen für eine sichere Durchführung des Speedriding fehlen oder theoretische und praktische Ausbildungsabschnitte nicht bestanden werden.

3 Zustandekommen des Vertrages

- 3.1 Ein Vertrag mit dem Veranstalter kommt zustande durch die Übermittlung (durch den Teilnehmer) und Bestätigung (durch den Veranstalter) der ausgefüllten und unterschriebenen Teilnahmeerklärung auf dem Postweg, per Fax, per elektronische Post oder per Online-Formular.
- 3.2 Jeder Teilnehmer erhält nach Eingang seiner Teilnahmeerklärung ein Bestätigungs- oder Ablehnungsschreiben. Die Bestätigung des Veranstalters steht unter dem Vorbehalt einer Mindestteilnahme von sechs Teilnehmern für den betreffenden Kurs (siehe Ziff. 3.6).
- 3.3 Die Teilnahmeerklärung seitens des Teilnehmers ist verbindlich; der Teilnehmer kann bis maximal fünf Tage vor Kursbeginn zurücktreten; er hat in diesem Fall eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 20 EUR zu zahlen. Im Falle eines Rücktritts, der später als fünf Tage vor Kursbeginn erklärt wird, hat der Teilnehmer 20% der Kursgebühr, mindestens aber 30 EUR zu bezahlen. Bei Absagen, die später als 24 Stunden vor Kursbeginn erfolgen, und bei Nichterscheinen des Teilnehmers ohne vorherige Absage werden dem Teilnehmer die vollen Kursgebühren inklusive der Leihgebühr für die Speedriding-Ausrüstung in Rechnung gestellt.
- 3.4 Jugendliche (unter 18 Jahre) benötigen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Minderjährige unter 16 Jahren werden vom Veranstalter nicht zur Teilnahme an der Ausbildung zugelassen.
- 3.5 Bei einer Gruppenanmeldung, beispielsweise im Falle eines Betriebsausflugs, schließt der Veranstalter mit der für die Teilnehmer verantwortlichen bzw. mit der weisungsberechtigten Person einen Teilnahmevertrag für die Gruppe ab; die verantwortliche Person versichert, von sämtlichen Mitgliedern der Gruppe für die Kursanmeldung bevollmächtigt zu sein. Spätestens bei Beginn der Ausbildung haben sämtliche Teilnehmer der Gruppe die Teilnahmeerklärung zu unterzeichnen.
- 3.6 Der Veranstalter behält sich vor, bis eine Woche vor Veranstaltungsbeginn die Durchführung der Veranstaltung abzusagen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn diese nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen für diese Veranstaltung so gering ist, dass die entstehenden Kosten bezogen auf diese Veranstaltung, eine Überschreitung der wirtschaftlichen Obergrenze bedeuten würden; dies ist der Fall, wenn an dem betreffenden Kurs weniger als sechs Personen teilnehmen würden. Der Veranstalter ist verpflichtet, dies dem Teilnehmer unverzüglich mitzuteilen.
- 3.7 Die gezahlte Teilnahmegebühr wird im Falle eines Rücktritts des Veranstalters gem. Ziff. 3.6 unverzüglich zurückerstattet oder nach Wahl des Teilnehmers auf einen anderen Kurs angerechnet.

4 Vertragsdauer und Vergütung

- 4.1 Der Vertrag beginnt und endet am spezifisch und individuell vereinbarten Zeitpunkt des Ausbildungskurses gemäß Teilnahmeerklärung.
- 4.2 Zahlungsmodalitäten: Die Teilnahmegebühr für die jeweilige Veranstaltung richtet sich nach der aktuellen Preistabelle des Veranstalters zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, wie sie auf der Internethomepage des Veranstalters veröffentlicht ist.
- 4.3 Der Teilnehmer kann per Vorabüberweisung oder durch Zahlung nach Rechnungsstellung seiner Zahlungspflicht nachkommen.
- 4.4 Sämtliche Zahlungen sind 30 Tage nach Erhalt der Rechnung seitens des Teilnehmers ohne jeden Abzug fällig; spätestens bei Kursbeginn muss die gesamte Kursgebühr vollständig bezahlt sein, ansonsten kann der Veranstalter die Teilnahme an der Ausbildung verweigern und vom Vertrag zurücktreten. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht dem Veranstalter ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz zu. Das Recht der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.
- 4.5 Sämtliche Leistungen des Veranstalters verstehen sich inklusive der gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

5 Leistungsumfang und nicht in Anspruch genommenen Leistungen

- 5.1 Der Leistungsumfang richtet sich nach dem jeweiligen Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Teilnehmer entsprechend der Leistungsbeschreibung der jeweiligen Veranstaltung auf der Internet Homepage des Veranstalters.
- 5.2 Werden einzelne Leistungen durch einen Teilnehmer nicht in Anspruch genommen, so behält sich der Veranstalter vor, dennoch die gesamte Teilnahmegebühr in Rechnung zu stellen. Ist die Durchführung der Veranstaltung wegen vom Teilnehmer nachgewiesener Krankheit, bei Vorliegen Höherer Gewalt oder sonstigen vom Veranstalter nicht zu vertretenden Umständen (insbesondere wegen der Wetterlage oder ungenügender Schneelage) unmöglich, so wird der Veranstalter dem Teilnehmer innerhalb von zwölf Monaten die Teilnahme an einer anderen vergleichbaren Veranstaltung anbieten. In diesem Fall besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Rücktritt vom Vertrag oder dessen Kündigung, sowie auf Schadensersatz. Wird die Ausbildung des Teilnehmers nach Beginn der Ausbildung aus Gründen abgebrochen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat (z.B. wegen Verletzungen, die nicht durch schuldhaftes Verhalten des Veranstalters herbeigeführt wurden, oder einer Verschlechterung der Wetterlage) wird die Teilnahmegebühr nicht erstattet; der Teilnehmer kann die Ausbildung jedoch innerhalb von zwölf Monaten in einer vergleichbaren Veranstaltung fortsetzen.
- 5.3 Ausgestellte Gutscheine werden vom Veranstalter nicht zurückgenommen oder rückerstattet und haben eine Gültigkeit von zwei Jahren. Gutscheine, die älter sind als zwei Jahre, können nicht mehr eingelöst werden. Bei Verlust eines Gutscheines erfolgt keine Erstattung.

6 Allgemeine Teilnahmebedingungen

- 6.1 Der Teilnehmer verhält sich vertragswidrig, wenn er ungeachtet einer mündlichen Verwarnung die Veranstaltung nachhaltig stört. Gleiches gilt, wenn er die vor Kursbeginn zur Verfügung gestellten Verhaltensregeln und Sicherheitsvorschriften oder die Anordnungen und Weisungen des Veranstalters oder der Ausbilder

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

missachtet oder diese nicht gewissenhaft und unverzüglich befolgt. In diesen Fällen behält sich der Veranstalter vor, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen. Die Teilnahmegebühr wird in diesen Fällen nicht erstattet und der Teilnehmer ist nicht berechtigt, die Ausbildung beim Veranstalter fortzusetzen. Der Teilnehmer nimmt zur Kenntnis, dass Verstöße gegen durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Regeln nach Straf- oder Ordnungswidrigkeitsvorschriften verfolgt werden können.

- 6.2 Der Ausbildungsleiter sowie die Ausbilder sind gegenüber den Teilnehmern für die Dauer und im Rahmen der Veranstaltung weisungsbefugt. Zur Sicherheit der Teilnehmer entscheidet der Ausbildungsleiter über die Teilnahme an Flugübungen und eventuellen witterungsbedingten Programmänderungen. Sämtliche Entscheidungen des Veranstalters oder der Ausbilder im Rahmen der Ausbildung sind für die Teilnehmer verbindlich.
- 6.3 Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr und eigene Verantwortung. Die Teilnahme an einer Speedriding-Ausbildung setzt voraus, dass der Teilnehmer ein erfahrener Skifahrer mit Geländekenntnissen ist und über das notwendige skifahrerische Können verfügt, um die auftretenden Belastungen beim Speedriding, die das Skifahren betreffen (wechselnde Schneeverhältnisse, steile Hänge, holprige Gelände, Sprünge, etc.), sicher zu beherrschen. Es ist vom Veranstalter vorausgesetzt, dass sich der Teilnehmer anhand der von justfly bereitgestellten Unterlagen und Medien die körperliche und psychische Belastung des Speedriding zutraut; dies versichert der Teilnehmer mit Absenden der Teilnahmeerklärung.
- 6.4 Der Veranstalter ist nicht für Schäden haftbar, die dem Teilnehmer aufgrund mangelnder Fähigkeiten im Skifahren entstehen, soweit kein Mitverschulden des Veranstalters vorliegt.
- 6.5 Verursacht der Teilnehmer Schäden bei Dritten, die durch mangelnde Fähigkeiten im Skifahren oder einen Verstoß gegen die Regeln der Ausbildung aufgrund der vom Veranstalter übergebenen Unterlagen oder einen Verstoß gegen Anweisungen des Veranstalters oder Ausbilders verursacht sind, ist eine Haftung des Veranstalters ausgeschlossen, soweit nicht ein Mitverschulden des Veranstalters vorliegt; der Teilnehmer stellt den Veranstalter von Ansprüchen Dritter für solche Schäden frei.
- 6.6 Die Teilnehmer verpflichten sich eine angemessene und funktionsfähige Skiausrüstung inklusive Körperschutz (Helm und Rückenprotektor) zur Ausbildung mitzubringen und diese während der gesamten praktischen Ausbildung zu tragen. Bei Verstößen hiergegen ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.
- 6.7 Die Teilnehmer verpflichten sich, bei allen Teilen der Ausbildung nicht unter Einfluss von Alkohol oder sonstigen Betäubungsmitteln zu stehen, die die Reaktionsfähigkeit und das Körperbefinden beeinträchtigen können. Bei Verstößen hiergegen ist der Veranstalter berechtigt, den Teilnehmer von der Veranstaltung auszuschließen.
- 6.8 Vor der Veranstaltung muss einer der anwesenden Ausbilder des Veranstalters über gesundheitliche Probleme und etwaige Erkrankungen informiert werden, damit der entsprechende Teilnehmer bestmöglich vor Schaden bewahrt werden kann.
- 6.9 Bei erkennbaren gesundheitlichen Problemen oder nicht ausreichendem skifahrerischen Können des Teilnehmers ist der Veranstalter berechtigt, den betreffenden Teilnehmer nach eigenem Ermessen von der Veranstaltung auszuschließen. In diesem Fall kann der Teilnehmer binnen zwölf Monaten nach entsprechender Verbesserung seiner Fähigkeiten im Skifahren bzw. Verbesserung seines gesundheitlichen Zustands die Ausbildung fortsetzen.
- 6.10 Der Teilnehmer verpflichtet sich, die im Rahmen von Speedriding-Ausbildungen zur Verfügung gestellte Ausrüstung (Speedriding-Equipment, Helme, Rückenprotektoren, Funkgeräte, etc.) mit Sorgfalt zu behandeln und sie in ordnungsgemäßem Zustand an den Veranstalter zurückzugeben. Beschädigungen, die nicht auf einem Verschulden des Veranstalters beruhen, hat der Teilnehmer zu tragen, sofern es sich nicht um die übliche Abnutzung handelt.
- 6.11 Der Teilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, evtl. Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Dem Teilnehmer obliegt es insbesondere, etwaige Beanstandungen von Mängeln unverzüglich den Ausbildern zur Kenntnis zu geben. Diese haben für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt der Teilnehmer schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so verliert er einen Anspruch auf Minderung des Teilnahmepreises.

7 Haftung und Versicherung

- 7.1 Veranstaltungen im Luftsport und Outdoor-Bereich sind nie ohne Restrisiko. Gegen einen Unfall und Bergung ist jeder Teilnehmer nur im Rahmen seiner eigenen Unfallversicherung versichert.
- 7.2 Der Veranstalter haftet in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte und normale Fahrlässigkeit haftet der Veranstalter ausschließlich nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die leicht oder normal fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Für das Verschulden von Erfüllungsgehilfen und Vertretern haftet der Veranstalter in demselben Umfang.
- 7.3 Der Veranstalter haftet nicht bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Eigentums der Teilnehmer, sofern den Veranstalter insoweit keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.
- 7.4 Die Regelung des vorstehenden Absatzes (7.1) erstreckt sich auf Schadensersatz neben der Leistung, den Schadensersatz statt der Leistung und den Ersatzanspruch wegen vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der Haftung wegen Mängeln, Verzugs oder Unmöglichkeit.

8 Gerichtsstand

- 8.1 Für die Geschäftsverbindung zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht mit Ausnahme zwischenstaatlicher Vereinbarungen.
- 8.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Leistungen und Auseinandersetzungen ist ausschließlich der Sitz des Veranstalters.
- 8.3 Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Inlandskunden und Auslandskunden gleichermaßen.

9 Sonstige Bestimmungen

- 9.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 9.2 Eine Änderung des Vertragspunktes 9 bedarf ebenfalls der Schriftform.
- 9.3 Der Teilnehmer ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.

10 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ungültig sein, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam, ein anderer Teil aber wirksam ist. Die jeweils unwirksame Bestimmung soll von den Parteien durch eine Regelung ersetzt werden, die den wirtschaftlichen Interessen der Vertragsparteien am nächsten kommt und die den übrigen vertraglichen Vereinbarungen nicht zuwider läuft.